

Federführung:

20-Kommunale Abgaben

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

20.20 Steuern, allgem. Zuweisungen u. allgem. Umlagen

Datum:

08.09.2016

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

22.09.2016

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

29.09.2016

Entscheidung

## Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_ wird beschlossen.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
		9.600	

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) \_\_\_\_\_

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	9.600 €
<b>Summe der Erträge</b>	9.600 €
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	9.600 € (+)

## Sachverhalt:

In Coesfeld wird zurzeit ein Wettbüro für Sportwetten in der Hinterstraße betrieben. Zudem gab es Bestrebungen eines Anbieters, ein weiteres Wettbüro in der Letter Straße zu eröffnen. Aus Sicht der Verwaltung ist es geboten, die weitere Eröffnung von Wettbüros frühzeitig einzudämmen. Die häufig von Wettbüros im Gegensatz zu reinen Wettannahmestellen ausgehenden negativen städtebaulichen Wirkungen (vgl. Fickert/Fieseler/Determann/Stühler, BauNVO, 12. Aufl., § 4a Rn. 23.69: "Trading-down-Effekt") rechtfertigen es, nur diesen unerwünschten Vertriebsweg zu belasten (Oberverwaltungsgericht NRW, 14 A 1599/15, Rn. 109 ff.). Zudem gebietet es der Gleichbehandlungsgrundsatz, nicht nur Spielhallen, sondern auch Wettbüros zu besteuern.

Das Justizministerium NRW erläutert das Wettgewerbe so, dass in Wettbüros auf Bildschirmen bewetzbare Sportereignisse - zum Teil live - übertragen werden. Gewöhnlich gibt es Sitzgelegenheiten und Erfrischungsgetränke. Ein Eintritt wird nicht verlangt. Die Kunden können zu den gleichen Konditionen wetten wie im Internet oder in reinen Annahmestellen. Die Wettbürobetreiber erhalten von dem - zumeist im Ausland ansässigen - Wettveranstalter für die Vermittlungstätigkeit eine Provision.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2014 die Erhebung einer Wettbürosteuer auf Grundlage des § 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) genehmigt. Die Stadt Hagen führte als erste Kommune in Nordrhein-Westfalen diese Steuer im Juli 2014 ein.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat im Jahr 2016 in drei Musterverfahren entschieden, dass die Stadt Dortmund Wettbürobetreiber zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Diese neue kommunale Steuer, die mittlerweile auch viele weitere nordrhein-westfälische Städte erheben, besteuert das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Die Wettbürosteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer und soll auch dem Lenkungszweck dienen, das Glückspiel einzudämmen.

Der Satzungsgeber hat den sachgerechtesten Besteuerungsmaßstab zugrunde zu legen. Dieser wäre hier der individuelle und wirkliche Vergnügungsaufwand der Wetter. Ein am Wetteinsatz orientierter Maßstab würde es aber erfordern, im jeweiligen Steuerzeitraum die getätigten Wetteinsätze zu erfassen. Das erscheint zwar grundsätzlich möglich, ist aber mit beträchtlichen Unsicherheiten belastet. So wäre der Steuergläubiger beim Schaltergeschäft darauf angewiesen, dass die getätigten Wetteinsätze ordnungsgemäß verbucht werden. Bei den an Geräten getätigten Einsätzen wäre erforderlich, dass diese manipulationssicher auslesbar wären (Oberverwaltungsgericht NRW, 14 A 1599/15, Rn. 169). Es kann aber ein geeigneter Ersatzmaßstab gewählt werden, welcher lediglich einen lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand aufweisen muss. Die im Satzungsentwurf gewählte Bemessungsgrundlage der Veranstaltungsfläche des Wettbüros entspricht diesen Voraussetzungen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Vergnügungsaufwand mit der Größe des Wettbüros wächst. Somit steht die Fläche der benutzten Räumlichkeiten in Zusammenhang mit den Umsatzerwartungen des Veranstalters. Den Flächenmaßstab als Besteuerungsmaßstab hat das Oberverwaltungsgericht NRW als rechtmäßig beurteilt.

Die Höhe der Wettbürosteuer kann somit nach der Betriebsfläche des Wettbüros berechnet werden. Der Satzungsentwurf sieht für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche einen Steuersatz von 200,00 Euro monatlich vor. Die Festsetzung der Steuerlast erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, wobei die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zur Mitte des Quartals mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig wird.

Diese Regelung ist milder, als die von Oberverwaltungsgericht NRW der Stadt Dortmund für rechtmäßig erkannte Besteuerung, für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche einen Steuersatz von 250,00 Euro festzusetzen.

Die Rechtslage für die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb von Wettbüros ist zurzeit noch nicht eindeutig geklärt. Vielfach werden Wettbüros daher ohne Erlaubnis für die Ausübung

dieser Tätigkeit betrieben. Derzeit wird eine Novellierung bzw. Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages auf Länderebene diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion soll versucht werden, eine Lösung im Sportwettkonzessionsverfahren zu finden. Der Satzungsentwurf sieht daher eine Besteuerung ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben, vor.

Zum Vergleich: In nachfolgenden kreisangehörigen Städten gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Steuersätze:

Stadt		Steuersätze		Bemerkungen
Bergheim	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Bergkamen	200 € je angefangene 20 qm			
<b>Coesfeld (Vorschlag der Verwaltung)</b>	<b>200 € je angefangene 20 qm</b>			
Dinslaken	250 € je angefangene 20 qm			
Dorsten		100 € je angefangene 10 qm		
Emsdetten	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Geldern	250 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können; 200 € je 20 qm, wenn nur Sportwetten abgegeben werden können
Gronau	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Haltern am See		100 € je angefangene 10 qm		
Kierspe		100 € je angefangene 10 qm		50 € je 10 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Lennestadt	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Lünen	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Schwerte	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Steinfurt	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können
Tönisvorst	250 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können; 200 € je 20 qm, wenn nur Sportwetten abgegeben werden können

Stadt		Steuersätze		Bemerkungen
Troisdorf			10 € je angefangenen qm	
Voerde	250 € je angefangene 20 qm			
Werl	200 € je angefangene 20 qm			100 € je 20 qm, wenn nur Pferdewetten abgegeben werden können

### Anlagen:

Entwurf einer Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld vom

---